

# Gemeinde Dötlingen

Die Bürgermeisterin



## Sitzungs- und Beschlussvorlage

<b>Dr.-Nr.</b>	<b>2024/852</b>
Vorlagenersteller:	Liane Pape-Nordbrock
Verfasser:	Liane Pape-Nordbrock
Letzte Bearbeitung durch:	Antje Oltmanns

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ausschuss für Brandschutz	15.02.2024	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	29.02.2024	Vorberatung
Gemeinderat	14.03.2024	Entscheidung

### **Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:**

**Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde Dötlingen;  
hier: Abschließende Kenntnisnahme**

### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 2 Absatz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) obliegen den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Sie können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2021 wurden Haushaltsmittel für die Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes eingestellt. Der Auftrag für die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes wurde im Juni 2022 der Firma PREWITA Wiecker & Tabke GbR, Oldenburg, erteilt.



Das Projektauftragsgespräch hat am 06.09.2022 zusammen mit dem Gemeindebrandmeister, allen Ortsbrandmeistern und deren Stellvertretern sowie der Verwaltung stattgefunden. Für die Ermittlung des Ist-Zustandes wurden die drei Feuerwehrhäuser besichtigt, das Gemeindegebiet abgefahren und alle erforderlichen Daten von der Freiwilligen Feuerwehr und der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Die Firma PREWITA Wiecker & Tabke GbR hat nach der Ist-Analyse und Festlegung der Planungsziele einen Soll-Ist-Abgleich vorgenommen.

Als Grundlage hierfür wurden die „Planungsziele“ festgelegt, die das zu definierende Schutzniveau als planerische Zielvereinbarung erkennbar macht. Es wird anhand standardisierter Ereignisse („Bemessungsereignis“) hergeleitet, in welcher Zeit („Hilfsfrist“) mit welchen taktischen Einheiten („Einsatzmittel“ und „Funktionsstärke“) Maßnahmen eingeleitet werden sollen. Der Begriff „Schutzziel“ wurde von Firma PREWITA Wiecker & Tabke GbR nicht verwendet, da dies übergeordnete Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr sind.

Als Bemessungsereignis wird dabei grundsätzlich von einem sogenannten „Kritischen Wohnungsbrand“ ausgegangen. Hierbei handelt es sich um ein Brandereignis in einer Wohneinheit mit verrauchten Rettungswegen, bei dem die Feuerwehr eine Menschenrettung durchführen und die Brandbekämpfung einleiten muss.

Die „Hilfsfrist“ ist der maximale Zeitrahmen zum Einleiten der Maßnahme zur Bewältigung eines Ereignisses nach Meldung. Im Land Niedersachsen sind aktuell keine Hilfsfristen gesetzlich vorgeschrieben.

Im Feuerwehrbedarfsplan wurde daher auf gesetzliche Festlegungen oder Richtlinien anderer Länder zurückgegriffen. Als allgemein akzeptierte Eintreffzeit und damit Zeitspanne zum Einleiten erster Maßnahmen nach der Alarmierung wird in mehreren Ländern eine Eintreffzeit von zehn Minuten für die erste taktische Einheit („Eintreffzeit 1“) formuliert. Um weitere



Maßnahmen zur Brandbekämpfung einzuleiten, wird eine zusätzliche taktische Einheit in der „Eintreffzeit 2“ innerhalb der nächsten fünf Minuten gefordert.

Das bedeutet, dass als Planungsziel die Eintreffzeit 1 (Erreichen der Einsatzstelle in 10 Minuten nach Alarmierung) und die Eintreffzeit 2 (Erreichen der Einsatzstelle in 15 Minuten nach Alarmierung) als Kennzahlen für den Soll-Ist-Abgleich zu Grunde gelegt wurden.

Die von Firma PREWITA Wiecker & Tabke GbR festgelegten Planungsziele sind Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplanes und wirken sich auf den Soll-Ist-Abgleich und daraus resultierend auf die Empfehlungen für Maßnahmen und Beschaffungen aus.

Die Firma PREWITA Wiecker & Tabke GbR hat mittels des Soll-Ist-Abgleiches Empfehlungen für Maßnahmen und Beschaffungen abgegeben und abschließend festgestellt, dass die Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen grundsätzlich leistungsfähig aufgestellt ist und die Anforderungen geltender Gesetze und Verordnungen für den Brandschutz erfüllt. Die Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen kann die vorgeschlagenen Planziele bei Umsetzung der Empfehlungen erfüllen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde in der Sitzung des Ausschusses für Brandschutz am 15.05.2023 durch die Firma PREWITA Wiecker & Tabke GbR vorgestellt. Der Bericht wurde durch die politischen Gremien zur Kenntnis genommen.

Der Feuerwehrbedarfsplan mit den Empfehlungen wurde derzeit nicht „beschlossen“, da dies nicht zwingend vorgeschrieben ist und die Feuerwehr zunächst die Möglichkeit bekommen sollte, sich zu dem Ergebnis der Firma PREWITA Wiecker & Tabke GbR zu äußern. Dies vor dem Hintergrund, dass die Empfehlungen der Firma PREWITA Wiecker & Tabke GbR auch in das bestehende „Konzept“ der Feuerwehr passen soll.

Die Feuerwehr hat zwischenzeitlich eine Stellungnahme und Prioritätenliste zum Feuerwehrbedarfsplan abgegeben. Da die Stellungnahme der Feuerwehr Abweichungen zu dem von der Firma PREWITA Wiecker & Tabke GbR aufgestellten Feuerwehrbedarfsplan enthält,



wird von Bürgermeisterin Oltmanns vorgeschlagen, den Feuerwehrbedarfsplan als Handlungsempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stellungnahme der Feuerwehr zum Feuerwehrbedarfsplan und die Festlegung der Prioritäten werden in einer gesonderten Sitzungsvorlage für den Ausschuss für Brandschutz behandelt und in dem Ausschuss beraten (vgl. Dr.-Nr.: 2024/853).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den folgenden politischen Beratungen zur Festlegung der Prioritäten und können noch nicht beziffert werden.

**Beschlussvorschlag:**

**„Der Ausschuss für Brandschutz empfiehlt:**

**Der Verwaltungsausschuss empfiehlt:**

**Der Rat der Gemeinde Dötlingen beschließt:**

**Der von der Firma PREWITA Wiecker & Tabke GbR, Oldenburg, erstellte Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde Dötlingen wird mit den Empfehlungen zur Kenntnis genommen.“**

**Anlagen:**

Keine.